

**Antrag des Synodalen Christian Müller an die Landessynode zur Änderung des
Bischofswahlgesetzes bzw. Dezentenwahlgesetzes**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt, aus § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bischofswahlgesetzes die Formulierung „auf Antrag des Landeskirchenrates“ zu streichen. Dies gilt analog auch für § 9 Abs. 2 Satz 2 des Dezentenwahlgesetzes.

Begründung:

Die Wahl des Landesbischofs/der Landesbischöfin sowie eines Dezenten/einer Dezentin ist Recht und Aufgabe der Landessynode. In Folge dessen liegen auch die Verlängerung der Dienstzeit bzw. die Wiederwahl ausschließlich in der Hoheit der Landessynode. Insbesondere das Amt des Landesbischofs/der Landesbischöfin ist das höchste geistliche Amt unserer Kirche. Schon diese herausgehobene geistliche Stellung erfordert, dass das Befinden über dieses Amt in der alleinigen Verantwortung der Landessynode liegt.